



II-4209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/405-II/4/91

Wien, am 20. November 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1739 IAB
1991 -12- 18
zu 1782 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leiner und Kollegen haben am 22.10.1991 unter der Nr. 1782/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auflassung bzw. Zusammenlegung von Gendarmerieposten im Bundesland Salzburg gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Nach welchen Grundzügen wurde das Konzept betreffend die Zusammenlegung bzw. Auflassung von Gendarmerieposten erarbeitet?
- 2) Welche Gendarmerieposten sollen im Bundesland Salzburg aufgelassen, bzw. mit welchen Gendarmerieposten sollen sie zusammengelegt werden?
- 3) Wie werden Sie vorsorgen, daß dem Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Bevölkerung entsprechend Rechnung getragen wird?
- 4) Wurde bei Erarbeitung des Konzeptes für Salzburg darauf Bedacht genommen, daß dieses Bundesland - im Vergleich zu anderen - einen besonderen starken Tourismus aufzuweisen hat?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im von mir im Jänner 1991 erlassenen "Dienststellenstrukturkonzept 1991 - Bundesgendarmerie" wurden die Ziele und Vorgaben, nach denen bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch hiefür in den Bezirken eingerichteten Arbeitsgruppen vorzugehen war, formuliert. Bei der Erstellung der Vorschläge war von folgenden Vorgaben auszugehen:

- * Ein Gendarmerieposten soll in der Regel eine Personalstärke von mindestens fünf Beamten aufweisen, um einen wirkungsvolleren Dienstbetrieb gewährleisten zu können.
- * Die Größe des Überwachungsgebietes eines Gendarmeriepostens soll vor allem in ländlichen Bereichen so bemessen sein, daß die Bürgernähe sowie die Orts- und Milieukennntnis gewährleistet bleibt. Alle mit Kraftfahrzeugen erreichbaren Einsatzpunkte sollen unter Normalverhältnissen in rund 20 Minuten erreicht werden können, ausgenommen unbefahrbares Gelände und schwer zugängliche Stellen.
- * Die weiteste Entfernung zum benachbarten Gendarmerieposten soll in der Regel nicht mehr als 20 km betragen. Insbesondere soll in ländlichen Bereichen innerhalb einer Entfernung von fünf Kilometern kein weiterer Gendarmerieposten liegen.
- * Als Standort eines Gendarmeriepostens ist grundsätzlich der einwohnerstärkere Ort maßgeblich, es sei denn, daß dies aufgrund sicherheitsrelevanter Gegebenheiten nicht zweckmäßig erscheint.
- * Unabhängig vom Personalstand sind auch Gendarmerieposten in Ballungsräumen oder industrialisierten Gebieten umzustrukturieren, wenn ihr verbautes Gebiet mit einem angrenzenden Ort zusam-

mengewachsen ist und von dem dort gelegenen Posten effektiver sicherheitsdienstlich betreut werden kann oder wenn zwei Gendarmerieposten im selben Gemeindegebiet liegen.

- * Die durch die Zusammenlegung freiwerdenden Planstellen sind grundsätzlich jenem Gendarmerieposten beizugeben, dem auch das Überwachungsgebiet des zu schließenden Gendarmeriepostens zugeordnet wird.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Strukturreform wurden bzw. werden folgende Gendarmerieposten im Bundesland Salzburg zusammengelegt:

Mit Wirkung vom 1.10.1991:

- GP Fusch an der Glocknerstraße mit dem GP Bruck an der Glocknerstraße
- GP Krimml mit dem GP Neukirchen am Großvenediger
- GP Obereching mit dem GP Lamprechtshausen

Mit Wirkung vom 31.12.1991:

- GP Unternberg mit den GP St. Michael i.L. und Ramingstein

Mit Wirkung vom 28.2.1992:

- GP Rußbach mit dem GP Abtenau

Weiters wird erwogen, die Gendarmerieposten Puch bei Hallein, Elixhausen, Fuschl am See, St. Martin a.T. und Eben i.Pg. mit benachbarten Posten zusammenzulegen.

Zu Frage 3:

Jene Gendarmerieposten, denen die Überwachungsgebiete der geschlossenen Gendarmerieposten zugeordnet wurden, sind angewiesen, ihre Streifentätigkeit ausgewogen auf das gesamte Überwachungsgebiet zu verteilen und eine grundsätzlich gleiche Betreuungsintensität für die Bevölkerung der hinzukommenden Gebiete zu gewährleisten.

Zu Frage 4:

Mit der Reform der Dienststellenstruktur wird eine Effizienzsteigerung bei den Dienststellen der Gendarmerie und damit eine noch bessere sicherheitsdienstliche Betreuung der Bevölkerung angestrebt. Diese Verbesserung kommt auch den in- und ausländischen Gästen zugute, zumal hiedurch ein wesentliches Ziel der Zusammenlegungsmaßnahmen, nämlich die Erhöhung der sichtbaren Präsenz der Beamten auf der Straße, verwirklicht werden kann.

Fraunholz